Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35426

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

über den Kindergarten aus. Doch betreffen ihre Kompetenzen nicht den Unterricht, der unter der ausschließlichen Leitung der kantonalen Inspektorin steht (Art. 30).

Direktoren und Lehrerkonferenzen.

Die Gemeinden mit mehreren Schulabteilungen oder auch einige Gemeinden zusammen können einen Direktor für die Leitung der betreffenden Schulen ernennen. Dieser Direktor ist der Schulkommission und dem Kreisinspektor unterstellt. Seine Verpflichtungen sind in einem Spezialreglement zu umschreiben.

Die Primarlehrer jedes Kreises werden alljährlich vom Inspektor zu Konferenzen für die Dauer eines Tages einberufen. Die Teilnahme ist obligatorisch (Art. 99).

Kanton Waadt.

Primarunterricht. [1])

Grundlage sind das Gesetz über den Primarunterricht vom 19. Februar 1930 und das Reglement für die Primarschulen vom 28. März 1931.

Schulgemeinden, Schulkreise.

Jede Gemeinde ist verhalten, für öffentlichen Primarunterricht auf ihrem Boden zu sorgen. Im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement können sich zwei Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflicht zusammenschließen. Wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde unter 20 sinkt, kann das Erziehungsdepartement von dieser verlangen, daß sie sich mit einer Nachbargemeinde zusammenschließe, falls die Entfernung nicht über drei Kilometer ist (Art. 4). [2])

Die Gemeinden sind verhalten, eine Kleinkinderschule zu errichten, wenn die Eltern von 20 Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren es verlangen (Art. 13). [2]) Wenn in einer Gemeinde die Schülerzahl zur Bildung einer neuen Primarschulabteilung nicht ausreicht, kann eine Classe semi-enfantine errichtet werden (Art. 36). [3])

---

[1]) Gemäß dem Aufbau des Schulgesetzes des Kantons Waadt beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf die Darstellung der Verwaltung und Aufsicht über den Primarunterricht und verweisen für die untern Klassen der höhern Schulen auf den nächstjährigen Archivband.

[2]) Loi sur l'instruction primaire.

[3]) Règlement pour les écoles primaires.

Zur Vervollständigung des Primarunterrichts können die Gemeinden Classes primaires supérieures errichten. Sie sind zur Errichtung verhalten, wenn der Staatsrat sie beschließt. Verschiedene Gemeinden können sich zur Errichtung einer Classe primaire supérieure zu einem Schulkreis zusammenschließen (Art. 116 und 117).[1])

Der obligatorische Haushaltungsunterricht der Mädchen im letzten Schuljahr kann durch eine Einzelgemeinde oder durch eine Gemeindegruppe eingerichtet werden. Die Gemeindegruppen schließen sich alsdann zu einem Schulkreis zusammen (Art. 128 und 130).[1])

Die Cours complémentaires werden im Winter in den Gemeinden eingerichtet, in denen der Primarunterricht durch einen Lehrer erteilt wird (Art. 342).[2])

Aufsichtsbehörden.

Das Erziehungsdepartement überwacht als oberste Aufsichtsbehörde sowohl den öffentlichen als auch den privaten Primarunterricht. Es wird in seiner Aufgabe unterstützt durch den chef de service de l'enseignement primaire, sowie durch Inspektoren und Inspektorinnen. Die Zahl der Inspektoren und Inspektorinnen wird durch das Gesetz über die Organisation des Staatsrates festgelegt; ihre Pflichten und Befugnisse sind durch ein Spezialreglement umschrieben. Der Lehrerschaft muß auf Verlangen Einsicht in den Bericht des Inspektors gegeben werden.

Die Aufsichtsorgane der Gemeinden sind: Die Schulkommissionen, die Gemeinderäte und die Präfekten. Die Schulkommission wird vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt und ist wieder wählbar. Sie umfaßt mindestens drei, in Gemeinden mit mehr als drei Schulabteilungen mindestens fünf Mitglieder. Der Gemeinderat muß in der Schulkommission durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; aber er darf nicht mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus seiner Mitte wählen. Ein Mitglied des Lehrkörpers darf der Schulkommission angehören. Wo dies nicht der Fall ist, muß beim Entscheid über Fragen der Erziehung oder der Schulorganisation die Lehrerschaft angehört werden. Die Schulkommission beruft die Lehrerschaft mindestens einmal im Jahre zu einer Sitzung ein.

Zwei oder mehrere Gemeinden können sich zur Bildung einer einzigen Schulkommission vereinigen, wie auch eine einzelne Ge-

---

[1]) Loi sur l'instruction primaire.

[2]) Règlement pour les écoles primaires.

meinde mehrere Schulkommissionen besitzen kann. In beiden Fällen ist die Einwilligung der Erziehungsdirektion erforderlich. Wenn mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schulkommission besitzen, hat jede dieser Gemeinden das Anrecht auf zwei Vertreter; die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Schule befindet, darf drei Vertreter beanspruchen. Das Departement kann jedoch eine andere Zusammensetzung der Schulkommission bewilligen.

Das Erziehungsdepartement läßt sich durch einen Delegierten in denjenigen Schulkommissionen vertreten, die sich mit der Classe primaire supérieure oder der Ecole ménagère zu befassen haben. Dieser Delegierte hat dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Schulkommission.

Die Schulkommission ernennt auf die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Letzterer kann auch außerhalb der Schulkommission ernannt werden. In der Regel hat der Schulkommissionspräsident da zu wohnen, wo er seine Amtsbefugnisse ausübt.

Die Schulkommission ist mit der Verwaltung und Leitung der Schulen beauftragt. Sie hat vor allem die öffentlichen und privaten Schulen öfters zu besuchen, über die Einhaltung der Gesetzes- und Reglementsbestimmungen durch Lehrer und Schüler zu wachen und alljährlich dem Gemeinderate Bericht zu erstatten. Wenn eine Gemeinde ihre Schulverwaltung nicht ordnungsgemäß durchführt, ernennt das Erziehungsdepartement einen Spezialkommissar.

Zu den Befugnissen der Schulkommission gehört auch die Ernennung eines Frauenkomitees von mindestens drei Mitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren zur Überwachung des Handarbeitsunterrichts, der Haushaltungskunde und eventuell des Haushaltungsunterrichts. Dieses Komitee wählt seine Präsidentin und seine Sekretärin selbst. Die Präsidentin erstattet der Schulkommission alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Komitees.

Die Gemeindebehörden können einige Befugnisse der Schulkommission einem Schuldirektor oder einem Gemeindeschulinspektor übertragen. Die Schuldirektoren und die Gemeindeinspektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Ihre Verpflichtungen und Befugnisse sind in einem Gemeindereglement niedergelegt, das der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedarf.

Der Gemeinderat übt im Verein mit der Schulkommission die allgemeine Aufsicht über den Primarunterricht aus. Er hat entweder als Gesamtkörperschaft oder durch Delegierte an den verschiedenen Examina und andern Schulfeierlichkeiten teilzunehmen.

Die Präfekten haben dem Erziehungsdepartement zur Durchführung des Schulgesetzes und der Schulreglemente ihre Mithilfe angedeihen zu lassen, bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen Bußen und Strafen auszusprechen und bei Ausgang des Schuljahres an das Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten (Gesetz Art. 37—49; Reglement Art. 128—154).

Lehrerkonferenzen.

Das Erziehungsdepartement beruft wenigstens einmal jährlich die Lehrerschaft zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen ein zum Studium von Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Jede Schulkommission läßt sich an diesen Konferenzen vertreten. Sie sind obligatorisch für die Primarlehrer und -lehrerinnen, für die Kleinkinderschullehrerinnen und die amtierenden Lehrerinnen für den Haushaltungsunterricht; die Arbeitslehrerinnen sind berechtigt, daran teilzunehmen. Die Bezirkskonferenzen ernennen ihr Bureau für vier Jahre. Dieses umfaßt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident erstattet dem Erziehungsdepartement Bericht. Die Kreiskonferenz ist durch den Kreisinspektor präsidiert. Auch die Schulkommissionen können zu besonderen Konferenzen durch das Departement einberufen werden. Diese werden vom Inspektor des Arrondissement präsidiert (Gesetz Art. 68 und Reglement Art. 184—190).

Kanton Wallis.

Primar-, Sekundar- und Industrieschule.

Grundlage sind: Das Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und das Reglement dazu vom 5. November 1910, sowie das Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 und die Vollziehungsverordnung dazu vom 25. November 1910.

Schulgemeinden, Schulkreise.

a) Kleinkinderschule. Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. (Art. 10.) [1])

b) Primarschule. Art. 4.[1]) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen

[1]) Gesetz betreffend den Volksunterricht.